

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 1981	Nummer 105
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	23. 11. 1981	RdErl. d. Innenministers Beschaffung von Urkunden aus der UdSSR	2236
203010	9. 11. 1981	RdErl. d. Kultusministers Auswahlkommission gemäß § 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. Juli 1981	2242
203205	26. 11. 1981	RdErl. d. Finanzministers Ländergruppeneinteilung bei Auslandsdienstreisen	2242
230	25. 11. 1981	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Nachtragsgenehmigung zum Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe	2243
71312	26. 11. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Überwachungsbedürftige Anlagen	2243
791 911	30. 10. 1981	Gem.RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwendung von Herbiziden bei der Straßenunterhaltung	2244

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
26. 11. 1981	2245
Bek. – Bericht der Landesregierung gemäß § 32 Landesplanungsgesetz; Landesentwicklungsbericht 1980	2245
Innenminister	
25. 11. 1981	2244
Bek. – Anerkennung von Funkgeräten	2244
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
20. 11. 1981	2244
Bek. – Verlust eines Dienstausweises	2244
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	2245
Nr. 66 v. 14. 12. 1981	2245
Nr. 67 v. 15. 12. 1981	2245
Nr. 68 v. 17. 12. 1981	2246
Nr. 69 v. 18. 12. 1981	2246

20020

I.

Beschaffung von Urkunden aus der UdSSRRdErl. d. Innenministers v. 23. 11. 1981 –
I C 2 / 17-10.136

Bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau gehen in steigendem Umfange Ersuchen um Beschaffung von Personenstandsurdokumenten und anderen Unterlagen ein.

Um die damit verbundene Verwaltungsarbeit zu vereinfachen, hat die Botschaft das **nachstehend abgedruckte Merkblatt** (Stand: September 1981) erstellt.

Anlage

Ich bitte, dieses Merkblatt und die Erläuterungen zur Ausfüllung des Fragebogens im Urkundenanforderungsverfahren genau zu beachten, damit die ohnehin langwierige Bearbeitungsdauer auf sowjetischer Seite nicht durch unnötige Rückfragen noch verlängert wird.

Mein RdErl. v. 10. 3. 1969 (SMBI. NW. 20020) wird aufgehoben.

steller ausgefüllt werden sollte. Welche Angaben unbedingt erforderlich sind, ergibt sich aus Anlage 2 und aus den Anmerkungen in Ziffern V. 1-8 des Merkblattes. In jedem Fall müssen auch die Angaben zum Namen vollständig sein (Familienname, Geburtsname, früher geführte Namen, alle Vornamen, Vatersname). Alle Ortsangaben müssen einwandfrei identifizierbar sein (Unionsrepublik, Gebiet/Oblast, Kreis/Rayon, Dorfsowjet/Selsowjet etc., gegebenenfalls nächstgrößere Ortschaft).

Anlage 2

- 3) Bei der Transkription von lateinischen in kyrillische Buchstaben können Differenzen in der Schreibweise auftreten. Sofern die Antragsteller dazu in der Lage sind, sollten sie ihre Angaben möglichst auch in kyrillischer Schrift zur Verfügung stellen.

III. Verfahren

Die Botschaft prüft die Vollständigkeit der Angaben und übersetzt die Angaben gegebenenfalls ins Russische. Anträge können von der Botschaft schneller weitergeleitet werden, wenn der Antragsteller seine Angaben bereits in Russisch gemacht hat. Daraufhin leitet die Botschaft den Antrag mit allen ihr vom Antragsteller übermittelten Daten (auch derzeitige Privatanschrift) auf diplomatischem Wege an das sowjetische Außenministerium weiter.

Wenn keine Einwände von Seiten des Antragstellers geäußert werden, geht die Botschaft davon aus, daß der Antragsteller mit der Weiterleitung aller Daten an die sowjetische Seite einverstanden ist.

Die Bearbeitung von sowjetischer Seite nimmt erfahrungsgemäß längere Zeit (unter Umständen bis zu einem Jahr und länger) in Anspruch. Das sowjetische Außenministerium übersendet der Botschaft zu gegebener Zeit auf diplomatischem Wege die beantragte Urkunde oder teilt ihr mit, aus welchem Grunde die Urkunde nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

IV. Gebühren

Von sowjetischer Seite wird für die Bearbeitung jeder Urkundenanforderung eine Gebühr von 3,00 Rubel erhoben. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten und wird von der Botschaft verauslagt. Die Bearbeitungsgebühr wird von sowjetischer Seite auf jeden Fall einbehalten, und zwar auch dann, wenn im Ergebnis die beantragte Urkunde nicht zur Verfügung gestellt wird. Für die Beschaffung von Urkunden muß die Botschaft nach § 5 Absatz 1 des Auslandskostengesetzes vom 21. 2. 1978 (BGBl. 1978, I, S. 301) eine Gebühr erheben.

Die Botschaft stellt dem Antragsteller nach Abschluß des Verfahrens die Gesamtkosten in Rechnung.

Gebührenfrei – sowohl von sowjetischer als auch von deutscher Seite – ist die Beschaffung von Urkunden, die ausschließlich zu Rentenzwecken benötigt werden.

V. Urkunden, die beschafft werden können**1) Personenstandsurdokumente**

- a) Es können Geburtsurkunden, Sterbeurkunden, Heiratsurkunden und Scheidungsurkunden beantragt werden.

Geburtsurkunden können nur von Personen angefordert werden, auf deren Namen die angeforderte Urkunde ausgestellt ist (Ausnahme: Eltern für ihre minderjährigen Kinder).

Heiratsurkunden können nur durch die Ehegatten selbst beantragt werden (auch nicht durch die Kinder).

Sterbeurkunden können in der Regel nur durch Verwandte ersten Grades beantragt werden.

Im Rahmen der Rechts- oder Amtshilfe können Urkunden unabhängig von den zuvor genannten Voraussetzungen beantragt werden.

- b) Nach den sowjetischen Vorschriften werden nur solche Urkunden herausgegeben, die den letzten Stand der Personenstandsentwicklung des Betroffenen darstellen, d. h. für Verstorbene werden keine Geburtsurkunden ausgestellt und für Geschiedene keine Heiratsurkunden.

Anlage**Merkblatt**

(Stand: September 1981)

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Moskau
Bol. Grusinskaja 17
Moskau
Telefon 2525521

Postanschrift: Kurier- und Poststelle des Auswärtigen Amtes
– für Botschaft Moskau –
Postfach 1148
5300 Bonn 1

Die Beschaffung von Urkunden aus der UdSSR**I. Antragsteller**

- 1) Auf Antrag von deutschen Staatsangehörigen, die ein berechtigtes Interesse an einer Urkunde glaubhaft machen, kann die Botschaft das sowjetische Außenministerium im Rahmen des Urkundenanforderungsverfahrens um die Beschaffung von Urkunden aus der UdSSR bitten.
- 2) Staatsangehörige anderer Staaten einschließlich der sowjetischen Staatsangehörigen, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, wenden sich mit der Bitte um Beschaffung von Urkunden aus der UdSSR an die sowjetische Botschaft in Bonn, Waldstraße 42, 5300 Bonn 2, an das sowjetische Generalkonsulat in Hamburg, Am Feenteich 20, 2000 Hamburg, oder an das sowjetische Generalkonsulat in Berlin (West), Reichensteiner Weg 34-36, 1000 Berlin 33.
- 3) Benötigen eine deutsche Behörde, ein deutsches Gericht oder auch ein deutscher Sozialversicherungsträger Urkunden aus der UdSSR, so können diese Stellen die Botschaft, unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Betroffenen im Rahmen der Rechts- oder Amtshilfe um Beschaffung von Urkunden aus der UdSSR bitten.

II. Erforderliche Angaben

- 1) Die Anforderung von Urkunden im Rahmen des Urkundenanforderungsverfahrens ist nur dann möglich, wenn der Antragsteller alle Angaben vollständig zur Verfügung stellt, die zum Auffinden der betreffenden Urkunde in den Archiven benötigt werden. Fehlende Angaben können nicht durch die Botschaft beschafft werden, zumal die sowjetische Seite grundsätzlich nicht bereit ist, Nachforschungen zur Ermittlung der fehlenden Daten anzustellen.
- 2) Diesem Merkblatt ist als Anlage 1 das Antragsformular beigegeführt, das zweckmäßigerweise von jedem Antrag-

Anlage 1 2) Diesem Merkblatt ist als Anlage 1 das Antragsformular beigegeführt, das zweckmäßigerweise von jedem Antrag-

- c) Genaue Angaben zu Ort und Datum des Personenstandsfalles müssen vom Antragsteller übermittelt werden. Für die Anforderung von Geburtsurkunden müssen daneben die vollständigen Namen beider Eltern angegeben werden. Bei Heirats- und Scheidungsurkunden werden die vollständigen Namen beider Ehepartner benötigt.
- d) Wegen Nachforschungen, in Fällen, in denen genaue Daten nicht bekannt sind, zum Beispiel bei vermutlich verstorbenen Personen, können sich die Antragsteller an den Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes, Infanteriestraße 7 a, 8000 München, wenden, das mit dem sowjetischen Roten Kreuz zusammenarbeitet.
- e) Einige Personenstandsunterlagen von Deutschen aus Nordostpreußen und dem Memelgebiet aus der Zeit bis 1945 befinden sich bei dem Standesamt I, Rheinstraße 54, 1000 Berlin (West) 41, an das sich die Antragsteller unmittelbar wenden können. Sofern die Unterlagen dort nicht vorhanden sind, könnten sie sich bei dem Magistrat von Groß-Berlin, Standesamt I, Rückerstraße 8, 1054 Berlin (Ost) befinden. Anträge an das Ost-Berliner Standesamt sind über das für den Wohnsitz des Antragstellers in der Bundesrepublik Deutschland zuständige Standesamt zu leiten. Auszüge aus Geburts-, Heirats- und Sterberegistern von ehemaligen Standesämtern in den Vertreibungsgebieten sind u. U. auch bei Heimatortskarteien erhältlich, deren Anschriften aus der Anlage 3 des Merkblattes ersichtlich sind.

2) Aufenthaltsbescheinigungen

Die Anforderung von Aufenthaltsbescheinigungen ist grundsätzlich möglich, obwohl die Erfolgsaussichten in der Regel gering sind. Die betreffenden Archive sind oftmals durch die Kriegsereignisse ganz oder teilweise zerstört worden, oder die Antragsteller waren an ihrem Aufenthaltsort nicht registriert worden.

3) Arbeitsbescheinigungen

Die Anforderung von Originalen oder Kopien von Arbeitsbüchern ist nicht möglich. Die Archive stellen jedoch Bescheinigungen darüber aus, wo eine bestimmte Person in einem bestimmten Zeitraum gearbeitet hat.

Um eine Arbeits-Archivbescheinigung anfordern zu können, benötigt die Botschaft genaue Angaben über den Namen oder die Nummer des Betriebes, die genaue Anschrift (siehe Ziffer 2 b), Beginn und Ende der Tätigkeit und die genaue Bezeichnung der Funktion bzw. des Dienstgrades der ausgeübten Tätigkeit.

Hat der Antragsteller bereits in der UdSSR eine Rente bezogen, so sollte er das sowjetische Rentenzeichen angeben.

4) Unfallbescheinigungen

Für die Anforderung von Unfallunterlagen sind neben dem Zeitpunkt, Ort und Hergang des Unfalls möglichst auch der Grad der durch den Unfall verursachten Invalidität und das sowjetische Rentenzeichen (Nummer der Rentenbescheinigung) anzugeben. Außerdem ist die genaue Anschrift und Bezeichnung des Unfallbetriebes bzw. des Krankenhauses erforderlich. Wegen der Weiterzahlung von Arbeitsunfall- und Berufsschadenrenten siehe Anlage 4.

5) Bescheinigungen über abgelegte Fahrprüfungen

Die Anforderung von Originalen oder Kopien von Führerscheinen ist nicht möglich. Es können jedoch Bescheinigungen über abgelegte Fahrprüfungen beantragt werden. Der Antragsteller sollte genaue Angaben über Datum, Ort und Art der abgelegten Fahrprüfung machen.

6) Bescheinigungen über abgelegte Schul- und Universitätsprüfungen

Originale oder Kopien von Diplomen können nicht angefordert werden. Zur Beantragung von Archivbescheinigungen über die abgelegten Prüfungen müssen genaue Angaben über Art und Dauer des Schulbesuches, genaue Anschrift der Schule und Datum der abgelegten Prüfung gemacht werden.

7) Wehrdienstbescheinigungen

Bescheinigungen über die Ableistung des Wehrdienstes in der Roten Armee können angefordert werden. Genaue Angaben über Beginn und Ende der Wehrdienstleistung, Standorte sowie Angabe des Truppenteils und des Dienstgrades sind erforderlich.

8) Kirchliche Dokumente

Die Anforderung von kirchlichen Dokumenten (Taufscheine oder Trauscheine) ist grundsätzlich möglich. Die Erfolgsaussichten sind jedoch sehr gering, da viele der diesbezüglichen Archive ganz oder teilweise zerstört sind. Auf jeden Fall muß neben dem Datum und Ort die genaue Bezeichnung der betreffenden Kirchengemeinde angegeben sein.

VI. Urkunden, die nicht beschafft werden können

- 1) Die Botschaft kann keine Urkunden von Personen im Rahmen des Urkundenanforderungsverfahrens beschaffen, die ihren ständigen Wohnsitz in der UdSSR haben.
- 2) Zum Zwecke der Familienforschung werden von sowjetischer Seite keine Urkunden ausgestellt.
- 3) Grundbuchauszüge über ehemaligen Privatbesitz werden von sowjetischer Seite nicht ausgestellt.
- 4) Bescheinigungen über Angaben bei Volksabstimmungen, z. B. über Volkszugehörigkeit, werden von sowjetischer Seite nicht ausgestellt.
- 5) Sowjetische Standesämter stellen grundsätzlich keine Geburtsurkunden für Verstorbene und keine Heiratsurkunden für Geschiedene aus [siehe Ziffer V. 1 a)].
- 6) Scheidungsurteile werden von sowjetischer Seite – wie es heißt – im Interesse der Geschiedenen grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Sie können nur in begründeten Ausnahmefällen angefordert werden. Da bei Ehescheidungen in der Sowjetunion in jedem Fall eine standesamtliche Registrierung erfolgt, können jedoch Scheidungsurkunden angefordert werden.
- 7) Kopien von Arbeitsbüchern, Führerscheinen und Diplomen werden von sowjetischer Seite nicht zur Verfügung gestellt (siehe jedoch Ziffern V, 3, 5 und 6).

VII. Nachlaßsachen

Bei Nachlaßsachen können sich die Antragsteller, besonders wenn die Erben oder Miterben in der UdSSR wohnhaft sind, an die staatliche sowjetische Rechtsanwaltsvereinigung Injurkollegium wenden. Das Injurkollegium, das u. a. auf die Bearbeitung von internationalen Nachlaßangelegenheiten spezialisiert ist, kann bei Nachforschungen und der Beschaffung von Urkunden im Rahmen von Nachlaßangelegenheiten behilflich sein. Mit dem Injurkollegium kann auch in deutsch korrespondiert werden, die Anschrift lautet: Injurkollegium, Ul. Gorkogo 5, Moskau/UdSSR. Das Injurkollegium erhebt für seine Tätigkeit in Nachlaßsachen Gebühren.

VIII. Unmittelbare Anforderung bei sowjetischen Archiven

Zur Beantragung von Urkunden oder Archivbescheinigungen können sich die Antragsteller auch unmittelbar an das jeweilige sowjetische Archiv wenden. Gegebenenfalls werden die Urkunden dann dem Antragsteller über die zuständige sowjetische Auslandsvertretung zugeleitet. Die sowjetischen Standesämter und Archive stellen in jedem Falle nur eine einzige Urkunde aus. Wenn der Antragsteller bei mehreren Stellen gleichzeitig eine Urkunde erbittet, so wird von sowjetischer Seite nur der Antrag positiv bearbeitet, der zuerst eingegangen ist.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben kann die Botschaft keine Gewähr übernehmen.

Fragebogen**zur Anforderung von Urkunden aus der UdSSR**

(Die Antworten auf die Fragen müssen ausführlich und genau sein, möglichst in deutsch und russisch)

Fragen	Antworten
1. Familienname, Vorname und Vatersname der Person, auf deren Namen die Urkunde angefordert wird (alle Familiennamen angeben, die diese Person hat oder hatte)	
2. Jahr, Monat, Tag und Ort der Geburt dieser Person (angeben: Oblast, Rajon, Stadt, Dorf und Selsowjet)	
3. Staatsangehörigkeit dieser Person (wenn die Staatsangehörigkeit geändert wurde, geben Sie sie alle an) a) welche Staatsangehörigkeit besitzt der Antragsteller zur Zeit?	
4. Nationalität (Volkszugehörigkeit der Person zu Ziffer 1-3)	
5. Welche Urkunden werden angefordert? a) Wenn Urkunden über Geburt, Eheschließung, Scheidung, Tod usw. angefordert werden, geben Sie den genauen Ort und Zeitpunkt der Registrierung der Geburt, Eheschließung, der Scheidung, des Todes usw. an; bei Anforderung von Geburtsurkunden auch den Vor-, Vaters- und Familiennamen der Eltern; b) wenn eine Urkunde über Ausbildung angefordert wird, so geben Sie Namen und Anschrift der Lehranstalt, Daten über den Eintritt und Abschluß an; c) wenn ein Nachweis über zurückliegende Arbeitszeiten angefordert wird, so geben Sie Namen und Anschrift des Unternehmens, der Behörde an; Dauer des Arbeitsverhältnisses und Dienstgrad bzw. ausgeübter Beruf; d) wenn eine Urkunde über Rente angefordert wird, geben Sie an, wann und wofür welche Organisation das letzte Mal Rente gezahlt hat, sowie die Nummer des Rentenbescheides;	
6. Für welche Zwecke wird die Urkunde benötigt? a) Anfordernde Institution b) Verfahren, für das die anzufordernde Urkunde benötigt wird	
7. a) Wann sind Sie ins Bundesgebiet übersiedelt? b) Ist die Entlassung aus der sowjetischen Staatsangehörigkeit erfolgt? (ggf. Kopie des Entlassungsbescheides beifügen)	
8. Privatanschrift:	

Anlage 2

**Erläuterungen zum Fragebogen
zur Anforderung von Urkunden aus der UdSSR**

(Die Antworten auf die Fragen müssen ausführlich und genau sein, möglichst in deutsch und russisch).

Fragen	Wichtige Bemerkungen zur Beantwortung
1. Familienname, Vorname und Vatersname der Person, auf deren Namen die Urkunde angefordert wird (alle Familiennamen angeben, die diese Person hat oder hatte)	Der Vorname des Vaters ist unbedingt anzugeben (möglichst auch in russisch)
2. Jahr, Monat, Tag und Ort der Geburt dieser Person (angeben: Oblast, Rajon, Stadt, Dorf und Selsowjet)	Zum Geburtsort sind unbedingt anzugeben: Unionsrepublik, Gebiet (Oblast), Kreis (Rajon), Dorfsojjet (Selsovjet), ggf. nächstgrößere Ortschaft (möglichst zweisprachig in Blockschrift)
3. Staatsangehörigkeit dieser Person (wenn die Staatsangehörigkeit geändert wurde, geben Sie sie alle an) a) Welche Staatsangehörigkeit besitzt der Antragsteller z. Z.?	unbedingt ausfüllen
4. Nationalität (nicht Staatsangehörigkeit, sondern Volkszugehörigkeit der Person zu Ziff. 1-3)	unbedingt ausfüllen
5. Welche Urkunden werden angefordert? a) Wenn Urkunden über Geburt, Eheschließung, Scheidung, Tod usw. angefordert werden, geben Sie den genauen Ort und Zeitpunkt der Registrierung der Geburt, Eheschließung, der Scheidung, des Todes usw. an (Heiratsurkunden für inzwischen geschiedene Ehen werden nicht zur Verfügung gestellt); bei Anforderung von Geburtsurkunden: auch den Vor-, Vaters- und Familiennamen der Eltern; b) wenn eine Urkunde über Ausbildung angefordert wird, so geben Sie Namen und Anschrift der Lehranstalt, Daten über den Eintritt und Abschluß an; c) wenn ein Nachweis über zurückliegende Arbeitszeiten angefordert wird, so geben Sie Namen und Anschrift des Unternehmens, der Behörde an; Dauer des Arbeitsverhältnisses und Dienstgrad bzw. ausgeübter Beruf; d) wenn eine Urkunde über Rente angefordert wird, geben Sie an, wann und wofür welche Organisation das letzte Mal Rente gezahlt hat, sowie die Nummer des Rentenbescheides.	Unbedingt anzugeben sind ferner: Bei Heirats- und Scheidungsurkunden Namen des Partners, sowie Ort und Zeitpunkt der Registrierung des Ereignisses (Heiratsurkunden für inzwischen geschiedene Ehen werden nicht zur Verfügung gestellt). Sollte die Möglichkeit bestehen, der Botschaft vorhandene unbeglaubigte Kopien offizieller Unterlagen des Antragstellers - wie von Personenstandsurkunden, Arbeitsbüchern, Meldebescheinigungen (Propiska) oder anderen offiziellen Dokumenten - zeitweilig zu überlassen, so würde das die hiesige Arbeit erleichtern. Bei Anforderungen von Ausbildungs-, Arbeits- und Unfallbescheinigungen sind unbedingt anzugeben: Name oder Nummer der Lehranstalt/des Betriebes/des Krankenhauses etc., sowie deren Adressen mit allen zu Punkt 2 geforderten Angaben. Zur Tätigkeit ist unbedingt anzugeben, von wann bis wann in welcher Funktion gearbeitet wurde.
6. Für welche Zwecke wird die Urkunde benötigt? a) Anfordernde Institution b) Verfahren, für das die anzufordernde Urkunde benötigt wird	Unbedingt erforderlich ist die Nummer der Rentenbescheinigung.
7. a) Wann sind Sie ins Bundesgebiet übergesiedelt? b) Ist die Entlassung aus der sowjetischen Staatsangehörigkeit erfolgt? (Gegebenenfalls Kopie des Entlassungsbescheides beifügen)	Die Entlassung aus der sowjetischen Staatsangehörigkeit erfolgt nur auf Antrag. Über die Botschaft Moskau dem sowjetischen Außenministerium zugeleitete Einzelanträge für Personen, die die sowjetische Staatsangehörigkeit besitzen, werden von sowjetischer Seite regelmäßig unbearbeitet zurückgeleitet. Diese Personen werden an die jeweils zuständigen sowjetischen Auslandsvertretungen verwiesen. Das sowjetische Außenministerium bearbeitet diese Anträge jedoch dann, wenn sie im Rahmen der Rechts- bzw. Amtshilfe für ein bestimmtes Gerichts- oder Verwaltungsgerichtsverfahren oder für Verfahren bei Rentenversicherungsträgern gestellt werden.
8. Privatanschrift:	unbedingt ausfüllen

Anlage 3**Heimatortskartei für:****Ostpreußen (einschl. Memelland)**

Postfach 1836, 2400 Lübeck (Meesenring 13)
Tel.: 621388

Danzig-Westpreußen

Meesenring 13, 2400 Lübeck
Tel.: 621388

Pommern

Meesenring 13, 2400 Lübeck
Tel.: 621388

Deutschbalten (Lettland, Estland)

Dachauer Straße 189, 8000 München 19
Tel.: 1573545

Deutschbalten (Litauen)

Buchholzer Straße 40, 2224 Burg/Dith.
Tel.: 2324

Mark Brandenburg (östl. Oder-Neiße)

Postfach 101420, 8900 Augsburg (Volkartstr. 9)
Tel.: 3156209

Deutsche aus Wartheland und Polen

Gr. Barlinge 4, 3000 Hannover
Tel.: 816636

Niederschlesien (einschl. Grafschaft Glatz)

Postfach 1648, 8600 Bamberg (Luitpoldstr. 16)
Tel.: 26716

Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Moskau

RK 541 SOW E/

Anlage für die Anforderung
von Unfallunterlagen

Transfer sowjetischer Arbeitsunfall-/Berufsschadenrenten

Für den Fall, daß der von Herrn/Frau/Ihnen erlittene Arbeitsunfall/Berufsschaden sowjetischerseits als solcher anerkannt und ihm/ihr/Ihnen hierfür bis zu seiner/ihrer/Ihrer Ausreise eine Arbeitsunfall-/Berufsschadenrente gezahlt worden war, kann beim Ministerium für Sozialfürsorge der RSFSR ein Antrag auf Weiterzahlung der Rente gestellt werden.

Die Botschaft ist gegebenenfalls gern bereit, einen entsprechenden Antrag an das obengenannte Ministerium zu richten.

Hierfür wären jedoch noch folgende zusätzliche Angaben erforderlich: (Bitte beachten Sie die angekreuzten Fragen)

- 1. Datum des Arbeitsunfalls.
- 2. Übersiedlungsdatum in die Bundesrepublik Deutschland.
- 3. Letzte Wohnanschrift vor der Ausreise.
- 4. Gegebenenfalls Anschrift, an die Rente überwiesen wurde, falls nicht mit Wohnanschrift unter Punkt 3.) identisch.
- 5. Genaue Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers zum Zeitpunkt des Unfalls bzw. der Feststellung des Berufsschadens.
- 6. Bezeichnung und Anschrift der sowjetischen Stellen, die die Schädigung anerkannt und die Rente bis zur Ausreise gezahlt haben.
- 7. Rentenbescheidnummer und -datum.
- 8. Jetzige Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland.

Es wäre hilfreich, wenn die Sowjetunion betreffenden Angaben in Russisch gemacht werden könnten.

Für den Fall, daß noch den Unfall und/oder die Rente betreffende Unterlagen vorhanden sind, wäre die Botschaft für deren Zusendung dankbar. Sie werden nach Einsichtnahme wieder zurückgesandt.

203010

Ländergruppe I

**Auswahlkommission
gemäß § 3 der Verordnung über die
Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn
des gehobenen Archivdienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen
vom 28. Juli 1981**

RdErl. d. Kultusministers v. 9. 11. 1981 –
IV B 3 - 47 - 10 - 3175/81

Aufgrund des § 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. Juli 1981 (GV. NW. S. 466/SGV. NW. 203010) wird folgendes bestimmt:

1. Die Auswahlkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Ihr gehören an:
 1. der Archivreferent des Kultusministeriums als Vorsitzender
 2. zwei Vertreter der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen
 3. zwei Vertreter der kommunalen Archive im Lande Nordrhein-Westfalen als Beisitzer.

Jedes Mitglied der Auswahlkommission hat einen Stellvertreter. Stellvertreter des Vorsitzenden ist der nach § 7 Abs. 1 der oben genannten Verordnung bestellte Ausbildungsleiter.

Für die Vertreter der kommunalen Archive steht den kommunalen Spitzenverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen ein Vorschlagsrecht zu.

2. Die Beisitzer der Auswahlkommission und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

Scheidet ein Beisitzer oder ein Stellvertreter aus der Auswahlkommission aus, so ist für den Rest der Zeit, für die die Auswahlkommission bestellt ist, ein Nachfolger zu berufen.

3. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Auswahlkommission ein.

Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich.

4. Über Annahme und Ablehnung von Bewerbern entscheiden die anwesenden Mitglieder der Auswahlkommission nach Maßgabe des § 1 der oben genannten Verordnung auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen und der Einstellungsgespräche unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge von Gemeinden und Gemeindeverbänden mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Über jede Sitzung der Auswahlkommission ist eine Niederschrift anzufertigen.

– MBl. NW. 1981 S. 2242.

203205

**Ländergruppeneinteilung
bei Auslandsdienstreisen**

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 11. 1981 –
B 2916 - 0.1 - IV A 4

I.

1. Nach § 5 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung – ARVO – vom 9. April 1970 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1978 (GV. NW. S. 20), – SGV. NW. 20320 – gilt für die Ländergruppeneinteilung die jeweilige Übersicht des Bundes (§ 4 der Auslandsreisekostenverordnung vom 25. August 1969 – BGBl. I S. 1438 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1981 – BGBl. I S. 1166 –). Danach ist ab 1. 1. 1982 folgende Ländergruppeneinteilung maßgebend:

Europa:	Österreich
Andorra	Portugal
Bulgarien	Spanien
Griechenland	Ungarn
Jugoslawien	Zypern
Malta	

Afrika:	
Ägypten	Mauritius
Äthiopien	Mosambik
Botsuana	Simbabwe
Lesotho	Südafrika
Madagaskar	Südwestafrika
Malawi	Swasiland

Amerika:	
Bolivien	Guatemala
Costa Rica	Honduras
Ecuador	Kolumbien
El Salvador	

Asien:	
China Taiwan	
Sri Lanka	

Australien – Ozeanien:	
Samoa	

Ländergruppe II

Europa:	
Belgien	Luxemburg
Finnland	Monaco
Frankreich	Niederlande
Großbritannien und Nordirland	Polen
Irland	Rumänien
Island	San Marino
Italien	Tschechoslowakei
Liechtenstein	Türkei
	Vatikanstadt

Afrika:	
Äquatorialguinea	Marokko
Algerien	Mauretanien
Angola	Niger
Benin	Obervolta
Burundi	Sambia
Dschibuti	Sierra Leone
Gambia	Somalia
Guinea-Bissau	Sudan
Kenia	Tansania
Liberia	Togo
Libysch-Arabische Dschamahirija	Tschad
	Tunesien

Amerika:	
Barbados	Nicaragua
Brasilien	Panama
Chile	Paraguay
Guyana	Peru
Kanada	Uruguay
Mexiko	

Asien:

Afghanistan	Korea, Republik
Birma	Laotische Demokratische Volksrepublik
China	
Indien	Malaysia
Irak	Nepal
Israel	Pakistan
Jemen	Philippinen
Jemen, Demokratischer	Singapur
Jordanién	Syrien
Kamputschea, Demokratisches	Thailand

2 Für die in dieser Übersicht nicht aufgeführten Übersee- und Außengebiete eines Landes ist die Ländergruppe des Mutterlandes maßgebend.

3 Auf Grund des § 5 Satz 2 ARVO bestimme ich, daß für die nicht von den Nummern 1 und 2 erfaßten Länder die Ländergruppe II maßgebend ist.

II.

Mein RdErl. v. 25. 3. 1974 (SMBI. NW. 203205) wird zum 1. 1. 1982 aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1981 S. 2242.

Australien – Ozeanien:

Neuseeland

230

Ländergruppe III

Europa:

Dänemark	Schweden
Norwegen	Schweiz

Afrika:

Ghana	São-Tomé und Príncipe
Kamerun, Vereinigte Republik	Senegal
Mali	Uganda
Nigeria	Zaire
Ruanda	

Amerika:

Argentinien	Kuba
Bahamas	Trinidad und Tobago
Dominikanische Republik	Venezuela
Haiti	Vereinigte Staaten von Amerika
Jamaika	

Asien:

Bangladesch	Libanon
Hongkong	Mongolei
Indonesien	Vietnam
Iran	

Australien – Ozeanien:

Papua-Neuguinea

Ländergruppe IV

Europa:

Sowjetunion

Afrika:

Elfenbeinküste	Kongo
Gabun	Zentralafrikanische Republik
Guinea	

Asien:

Bahrain	Oman
Japan	Saudi-Arabien
Katar	Vereinigte Arabische Emirate
Kuwait	

Australien – Ozeanien:

Australien.

71312

Überwachungsbedürftige Anlagen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 26. 11. 1981 – III A 2 – 8550 (III 22/81)

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 3. 1969 (SMBI. NW. 71312) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1981 S. 2243.

791
911

Verwendung von Herbiziden bei der Straßenunterhaltung

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – VI/A 1 – 13 – 17 (15) – 43/81 – u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – I A 5 – 1.15.04 – v. 30. 10. 1981

Die für Bundesfernstraßen und Landstraßen nach § 47 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes – LG – vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190) geltende Ausnahme vom Verbot des § 47 Abs. 1 Nr. 1 „die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nichtbewirtschafteten Flächen und an Wegrändern abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten“ ist aufgrund Artikel I Nr. 36 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 6. Mai 1980 (GV. NW. S. 498) mit Wirkung vom 1. 1. 1981 entfallen.

Da Zweifel aufgekommen sind, auf welche Straßenflächen die Verbotsvorschrift des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) zu beziehen ist, ist für die künftige Verwendung von Herbiziden bei der Straßenunterhaltung von folgendem auszugehen:

1. Befestigte Flächen

Auf befestigten Flächen, das sind insbesondere die Fahrbahnen, Geh- und Radwege, gepflasterte Rinnen sowie die befestigten Flächen von Nebenanlagen und Nebenbetrieben, ist die Verwendung von Herbiziden weiterhin zulässig. Die im Bereich von Wasserschutzgebieten geltenden besonderen Vorschriften bleiben unberührt.

2. Mittelstreifen von Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Straßen

Auf begrünten Mittelstreifen kann die Verwendung von Herbiziden zugelassen werden.

3. Bankette

Auf begrünten Banketten und sonstigen begrünten Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie an anderen begrünten Flächen des Straßenrandes ist die Verwendung von Herbiziden nicht zulässig.

Unter das Verbot fallen nicht solche Bankette, die zur Aufnahme abzustellender Fahrzeuge oder zur Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer (mit gebundenen oder ungebundenen Mineralstoffgemischen) befestigt sind.

4. Seitengräben, Böschungen und sonstige Grünflächen auf Straßengebiet

Die Verwendung von Herbiziden auf Seitengräben und Böschungen, auf begrünten Verkehrsinseln, auf Grünflächen im Bereich von Nebenanlagen und Nebenbetrieben, Rast- und Parkplätzen ist nicht zulässig.

Das Verbot gilt gleichfalls für die unbefestigten Flächen zwischen Fahrbahnrand und Brückenwiderlagern, Stützmauern sowie geschlossenen Lärmschutzwänden.

Die Anwendung von Herbiziden sollte auch in den Fällen, in denen sie nicht nach § 64 LG verboten ist, nur im Rahmen des unbedingt Notwendigen erfolgen. Es ist randscharf zu arbeiten, um zu vermeiden, daß die Bodendecke an den Wegrändern beschädigt wird.

Die aufgrund der Ermächtigung des § 33 Abs. 1 Nr. 5 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen erlassene Zweite Verordnung zur Durchführung des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen – Be-

kämpfung von Unkraut – vom 28. Juni 1963 (GV. NW. S. 241) ist nicht mehr anzuwenden, nachdem das Feld- und Forstschutzgesetz durch Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 6. Mai 1980 (GV. NW. S. 498) aufgehoben worden ist.

– MBl. NW. 1981 S. 2244.

II.

Innenminister

Anerkennung von Funkgeräten

Bek. d. Innenministers v. 25. 11. 1981 –
VB 4 – 4.429 – 71

Anlage

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat für die in Anlage 1 aufgeführten Funkgeräte Prüfzeugnisse erteilt. Die Geräte, die von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geprüft wurden, entsprechen den einschlägigen Richtlinien.

Nach Nr. 7 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für die Feuerwehren – RdErl. v. 7. 1. 1976 (SMBL. NW. 2134) – haben diese Anerkennungen für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Anlage 1

Gegenstand	Firma	Serien prüf-nummer
12. 10. 1981 Taschenmelde- empfänger FME 84 FTZ Nr.: E 447/81	Robert Bosch GmbH Geschäftsbereich Elektronik Forckenbeckstr. 9-13 1000 Berlin 33	ME I 21/81

– MBl. NW. 1981 S. 2244.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Verlust eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 11. 1981 – Z/A-BD-00-14.1

Der Dienstausweis Nr. 556 der Regierungsangestellten Dorothea Mewes, geboren am 23. 11. 1945, wohnhaft in 4000 Düsseldorf 11, Lueg-Allee 13, ausgestellt am 20. 6. 1979 vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, ist abhanden gekommen; er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 4, 4000 Düsseldorf 1, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1981 S. 2244.

Ministerpräsident**Bericht der Landesregierung
gemäß § 32 Landesplanungsgesetz
– Landesentwicklungsbericht 1980 –****Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 11. 1981 –
II B 4 – 04-02-2/80**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat den aktuellen Bericht gem. § 32 des Landesplanungsgesetzes – Landesentwicklungsbericht 1980 – vorgelegt. Dieser Bericht wird auf Anforderung vom Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Mannesmannufer 1a, 4000 Düsseldorf, zur Verfügung gestellt.

– MBl. NW. 1981 S. 2245.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 66 v. 14. 12. 1981**

Glied-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
2005	27. 11. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Änderung der Zuständigkeiten der Finanzbauämter des Landes Nordrhein-Westfalen für bauliche Angelegenheiten des zivilen Bevölkerungsschutzes	688
20320	16. 11. 1981	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	686
311	16. 11. 1981	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkursachen	686
311 45	17. 11. 1981	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten	686
7831	15. 10. 1981	Satzung zur Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland	686

– MBl. NW. 1981 S. 2245.

Nr. 67 v. 15. 12. 1981

Glied-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
7125	13. 11. 1981	Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten (Kehr- und Überprüfungsordnung)	690
7125	1. 12. 1981	Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung)	691

– MBl. NW. 1981 S. 2245.

Nr. 68 v. 17. 12. 1981

Glied-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
2030	30. 11. 1981	Verordnung zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Kultusministers	703
2030	2. 12. 1981	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung	694
301	27. 11. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Olpe in Attendorn	703
315	4. 12. 1981	Achte Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung (JAO)	695
77	1. 12. 1981	Gesetz zur Änderung wasserverbandrechtlicher Vorschriften	698
92	4. 12. 1981	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung	703
97	27. 11. 1981	Verordnung NW TS Nr. 5/81 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 3/76, Nr. 4/76 und Nr. 1/79 über Tarife für die Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen	698
97	27. 11. 1981	Verordnung NW TS Nr. 6/81 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 2/76 über einen Tarif für die Beförderung von Bergen im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen	700
97	4. 12. 1981	Verordnung NW TS Nr. 7/81 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 2/77 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen	702

– MBl. NW. 1981 S. 2246.

Nr. 69 v. 18. 12. 1981

Glied-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
75	16. 12. 1981	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 18./22. 6. 1976 über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen am Aufbau der in der Ersten Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung vom Oktober 1974 vorgesehenen Steinkohlenreserve von bis zu 10 Mio t (GV. NW. S. 270)	706

– MBl. NW. 1981 S. 2246.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X